

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im November 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat einen neuen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem die mittelständische Wirtschaft von Bürokratiekosten in Höhe von 360 Mio. € entlastet werden soll. Wir stellen Ihnen den Entwurf des „**Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes**“ vor. Darüber hinaus geht es um den Vorsteuerabzug: Wir fassen die Folgen einer bahnbrechenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur **rückwirkenden Rechnungsberichtigung** für Sie zusammen. Der **Steuertipp** zeigt, warum bei **Geldtransfers zwischen Einzelkonten** von Ehegatten Vorsicht geboten ist.

#### Bürokratieabbau

### Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ sieht vor allem die folgenden steuerlichen Änderungen vor, die ab dem 01.01.2017 gelten sollen:

- Eine vierteljährliche Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung soll nur noch dann erforderlich sein, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Lieferscheine sollen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, wenn ihr Inhalt durch die entsprechenden Rechnungen dokumentiert ist.

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 € auf 200 € angehoben werden. Diese sollen nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen müssen.

Außerhalb des Steuerrechts soll unter anderem die Fälligkeitsregelung für **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert werden. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitragsschuld abzuziehen.

**Hinweis:** Sobald das Gesetz die parlamentarischen Hürden genommen hat und endgültig beschlossene Sache ist, werden wir Sie noch einmal ausführlich informieren.

#### In dieser Ausgabe

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Bürokratieabbau:</b> Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten.....                  | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Fremdgeschäftsführer:</b> Bei Einzahlung auf ein Zeitwertkonto noch kein Zufluss von Arbeitslohn..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Betriebsprüfung:</b> Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren.....                   | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Vorsteuerabzug:</b> Europäischer Gerichtshof lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu.....         | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ersatzwirtschaftsgut:</b> Wann Sie eine Reinvestitionsrücklage übertragen können.....                 | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Gehaltsverzicht:</b> Zufluss von Arbeitslohn im Wege einer verdeckten Einlage.....                    | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuerbescheid:</b> Unvollständige Angaben zur Pkw-Nutzung führen zu höherer Steuerlast.....          | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!.....                  | 4 |

## Fremdgeschäftsführer

### **Bei Einzahlung auf ein Zeitwertkonto noch kein Zufluss von Arbeitslohn**

Einen geeigneten Geschäftsführer bindet man nicht allein mit einem guten Gehalt an die GmbH - das Gesamtpaket ist entscheidend. Neben den Tätigkeitsschwerpunkten und den Arbeitsbedingungen ist immer auch die finanzielle Rundumversorgung durch die Gesellschaft entscheidend. Eine große Rolle spielt dabei die **Altersvorsorge** für den Geschäftsführer. Hierfür sollte die GmbH entsprechende Mittel bereitstellen, um die spätere Versorgung sicherzustellen. Problematisch wird die Sache, wenn das Finanzamt schon die **Zahlung in eine Rückdeckungsversicherung** als Lohnzufluss beim Geschäftsführer bewertet und entsprechend versteuern will. Das zumindest war das Ergebnis einer Lohnsteuer-Außenprüfung bei einer GmbH.

Die Rückdeckungsversicherung sollte einen **vorzeitigen Ruhestand** des Geschäftsführers absichern. Bei diesem Modell arbeitet der Geschäftsführer in der Ansparphase (Phase 1) im gewohnten zeitlichen Umfang und bezieht in Phase 2 ohne tatsächliche Tätigkeit weiterhin Gehalt. Das funktioniert natürlich nur, wenn in Phase 1 nicht der gesamte Lohn ausgezahlt wird, sondern teilweise in die Rückdeckungsversicherung für Phase 2 fließt - auf ein Zeitwertkonto also.

Der Lohn ist de facto bereits in Phase 1 entstanden - das hat das Finanzgericht Köln bestätigt. Für eine Versteuerung muss der Lohn dem Geschäftsführer aber auch **zufließen**. Erst wenn er wirtschaftlich über das Geld verfügen kann, kann der Lohn auch versteuert werden. Da der Lohn durch die Einzahlung in die Rückdeckungsversicherung (auch mit einer Verpfändung an den Geschäftsführer) noch nicht zugeflossen ist, hatte die Klage Erfolg. Der Geschäftsführer musste seinen Lohn daher nicht versteuern.

**Hinweis:** Sie möchten das Gesamtpaket für einen GmbH-Geschäftsführer möglichst steuergünstig ausgestalten? Lassen Sie sich von uns beraten; wir zeigen Ihnen die steuerlichen Konsequenzen der verschiedenen Szenarien gerne auf.

## Betriebsprüfung

### **Investitionsabzugsbetrag darf Gewinnerhöhung kompensieren**

Nach einer steuerlichen Außenprüfung müssen geprüfte Unternehmen häufig mit der Erhöhung ihrer steuerlichen Gewinne rechnen, so dass sich Steuernachzahlungen ergeben. Ein Unternehmer-

ehepaar hat auf diese Nachforderungen vor ein paar Jahren pragmatisch reagiert: Nachdem das Finanzamt ihre GbR 2012 für den Zeitraum 2007 bis 2009 geprüft und die Gewinne erhöht hatte, beantragten die Eheleute für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den **nachträglichen Ansatz** eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags von 10.000 €. Sie erklärten, dass dieser Abzugsposten für einen Schlepper gebildet werden solle, der bereits 2011 angeschafft worden sei.

**Hinweis:** Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags können kleine und mittelständische Unternehmen die gewinnmindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen und sich durch die Steuerersparnis im Voraus liquide Mittel verschaffen.

Das Finanzamt lehnte die Bildung des Abzugsbetrags jedoch ab, weil der Schlepper bereits angeschafft worden sei. Die gesetzlich geforderte Investitionsabsicht des Unternehmers habe im Abzugsjahr nicht bestanden. Zweck des Investitionsabzugsbetrags sei es, die Finanzierung einer Investition durch die vorgezogene Steuerersparnis zu erleichtern, was vorliegend nicht mehr habe erreicht werden können.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass der Investitionsabzugsbetrag nachträglich noch gebildet werden konnte. Nach Gerichtsmeinung dürfen Investitionsabzugsbeträge nicht allein deshalb versagt werden, weil sie erst **nach einer Außenprüfung erstmalig beantragt** werden. Das Verfahren wurde allerdings an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch Feststellungen zur damaligen Investitionsabsicht treffen muss.

**Hinweis:** Das Urteil betrifft die Rechtslage bis 2015. Seit 2016 ist eine Investitionsabsicht des Unternehmers nicht mehr ausdrücklich gesetzlich gefordert, was die nachträgliche Bildung von Investitionsabzugsbeträgen erleichtern dürfte. Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, die nachträgliche Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bei bereits durchgeführten Investitionen abzulehnen, wenn sie erkennbar dazu dient, nachträgliche Gewinnerhöhungen auszugleichen.

## Vorsteuerabzug

### **Europäischer Gerichtshof lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu**

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich - diese Grundregel sollte jeder Unternehmer kennen. In der Hektik des Unternehmensalltags rutscht jedoch immer mal wieder eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** durch, was oft erst bei einer Betriebsprüfung auf-

fällt. Spätestens dann ist eine berichtigte Rechnung beim Vertragspartner anzufordern.

Bisher war das Problem durch die berichtigte Rechnung aber noch nicht erledigt. Denn die deutsche Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Das bedeutete, dass erst mit Erhalt der korrekten Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich war. Da der Vorsteuerabzug jedoch schon bei Erhalt der ersten Rechnung - unberechtigt - geltend gemacht worden war, fielen für den Zeitraum bis zum Erhalt der zweiten Rechnung **Zinsen** in Höhe von **6 % pro Jahr** an.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun entschieden, dass die **Berichtigung** auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs **zurückwirkt**. Das Gericht bemängelt in seiner Entscheidung auch, dass die Nachzahlungszinsen in Deutschland generell anfallen, das heißt, ohne die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Schließlich weist der EuGH darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen dürfen, wenn die formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts nicht erfüllt sind. Jetzt bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber diese „Einladung“ annimmt.

**Hinweis:** Der EuGH hat sich nicht zu der Frage geäußert, bis wann eine Rechnungskorrektur zulässig ist. Um Risiken zu vermeiden, sollte sie immer schnellstens nach Entdeckung einer fehlerhaften Rechnung erfolgen.

Das EuGH-Urteil hilft übrigens nicht, wenn überhaupt keine Rechnung vorliegt. In solchen Fällen bleibt es dabei, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

#### Ersatzwirtschaftsgut

### Wann Sie eine Reinvestitionsrücklage übertragen können

Als Unternehmer müssen Sie den Erlös aus dem **Verkauf eines Grundstücks** nicht zwangsläufig versteuern, sondern können ihn in einer Rücklage „verstecken“. Diese Möglichkeit steht Ihnen offen, wenn Sie in den vier Jahren nach dem Verkauf ein Ersatzwirtschaftsgut anschaffen oder innerhalb der nächsten sechs Jahre ein Ersatzgebäude neu herstellen. Die Rücklage übertragen Sie auf dieses Ersatzwirtschaftsgut und mindern dessen Wert um den Wert der Rücklage.

Diese Möglichkeit haben nicht nur **Bilanzierer**, sondern auch **Einnahmenüberschussrechner**. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Paragraphen des Einkommensteuergesetzes spricht man im ersten Fall von einer „6b-Rücklage“ und

im zweiten von einer „6c-Rücklage“ (für beide gelten aber die gleichen Bedingungen).

Kürzlich ist eine spannende Frage zur Übertragung einer 6c-Rücklage auf ein anderes Unternehmen vom Finanzgericht Münster (FG) entschieden worden. Die Eltern des Klägers hatten vor der Übertragung ihres Land- und Forstwirtschaftsbetriebs auf ihren Sohn ein Grundstück verkauft und in diesem Betrieb eine **6c-Rücklage** gebildet. Anschließend hatten sie die Rücklage in eine weitere Gesellschaft „mitgenommen“, die ihnen ebenfalls gehörte.

Das Finanzamt erkannte die Übertragung nicht an, so dass die 6c-Rücklage plötzlich beim Sohn sein sollte, der inzwischen Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebs war. Er hatte jedoch kein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft. Die Eltern erklärten zwar, dass in dem anderen Betrieb ein Jahr später ein Haus errichtet und die Rücklage damit verrechnet worden sei. Das Finanzamt blieb aber dabei, dass die Übertragung unzulässig gewesen sei. Es verwies auf eine Verwaltungsanweisung, nach der die Übertragung einer 6b- bzw. 6c-Rücklage auf ein anderes Unternehmen nur **im Jahr der Anschaffung** des Ersatzwirtschaftsguts möglich ist - nicht schon vorher, wie das die Eltern im Streitfall getan hatten.

Für diese Verwaltungsanweisung gibt es nach Ansicht des FG jedoch keine rechtliche Grundlage. Eine Übertragung ist auch dann möglich, wenn das **Ersatzwirtschaftsgut erst später angeschafft** und die Rücklage darauf verrechnet wird. (Die oben genannten vier Jahre müssen aber trotzdem eingehalten werden.) Da die weiteren Voraussetzungen erfüllt waren, musste das Finanzamt seine Entscheidung korrigieren. Die Klage hatte also Erfolg.

**Hinweis:** Mit der Korrektur will sich das Finanzamt aber offensichtlich noch Zeit lassen, denn es hat Revision eingelegt. Wir informieren Sie wieder, wenn der Bundesfinanzhof die Rechtsfrage ebenfalls bewertet hat.

#### Gehaltsverzicht

### Zufluss von Arbeitslohn im Wege einer verdeckten Einlage

Für die Frage, ob ein Gehaltsverzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers zu einem Zufluss von Arbeitslohn führt, ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Verzicht erklärt wurde. Eine zum Zufluss von Arbeitslohn führende verdeckte Einlage kann laut Bundesfinanzhof nur gegeben sein, soweit der Gesellschafter-Geschäftsführer **nach Entstehung** seines Gehaltsanspruchs aus gesellschaftsrechtlichen Gründen auf diesen Anspruch

verzichtet. In diesem Fall hätte eine Gehaltsverbindlichkeit in eine Bilanz eingestellt werden müssen. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer dagegen bereits **vor Entstehung** seines Gehaltsanspruchs auf diesen Anspruch, wird er unentgeltlich tätig. In einem solchen Fall kommt es bei ihm gerade nicht zu einem fiktiven Zufluss von Arbeitslohn.

#### Steuerbescheid

### **Unvollständige Angaben zur Pkw-Nutzung führen zu höherer Steuerlast**

Die Finanzämter müssen Steuerbescheide ändern, sofern sich **neue Tatsachen** ergeben, durch die sich die Steuer erhöht. Die Beweislast liegt dann beim jeweiligen Finanzamt. Eine solche „neue Tatsache“ kann alles sein, was für die Besteuerung relevant ist: zum Beispiel eine Urkunde, aber auch Belege. Neue Gesetze oder Urteile zählen dagegen nicht dazu.

Das Finanzgericht Münster (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, inwieweit nachträglich angeforderte, aber nicht vorgelegte Fahrtenbücher als neue Tatsache zu werten sind. Ein Unternehmer hatte in seiner Einnahmenüberschussrechnung für 2011 einen Betrag für die private Pkw-Nutzung angegeben. Daraufhin forderte das Finanzamt sein Fahrtenbuch an. Der Unternehmer reichte nur einzelne Blätter ein, auf denen sich zwar die gefahrenen Kilometer, aber keine Angaben zum Kilometerstand fanden. Da dies kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch war, berechnete das Finanzamt die private Pkw-Nutzung nach der **1%-Regelung** und erließ geänderte Bescheide für die Jahre 2007 bis 2011.

Die Klage des Unternehmers gegen diese Änderung hatte keinen Erfolg, denn auch vor Gericht legte er keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher vor. Ohne korrektes Fahrtenbuch ist die private Pkw-Nutzung laut Gesetz nach der 1%-Regelung zu ermitteln. Das führte im Streitfall zu einer höheren Steuer.

Das Finanzamt erfuhr erst im Rahmen der Steuererklärung 2011, dass es keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher gab. Aus den vorher eingereichten Steuererklärungen war dieser Umstand nicht ersichtlich. Das FG hat bestätigt, dass das Finanzamt sich nicht jedes Jahr alle relevanten Unterlagen vorlegen lassen muss. Grundsätzlich kann es davon ausgehen, dass die Angaben in den Steuererklärungen und Jahresabschlüssen richtig sind. Die nachgereichten Unterlagen trugen außerdem den Titel **„Reisekosten“**, woraus ebenfalls zu schließen war, dass es sich nicht um ein

Fahrtenbuch handelte. Somit lagen neue Tatsachen vor, die die Erhöhung der Steuerschuld rechtfertigten. Die Bescheide für die Jahre 2007 bis 2011 durften also geändert werden.

**Hinweis:** Achten Sie bei Ihrem Fahrtenbuch immer darauf, alles richtig und vollständig einzutragen. Bei Fragen oder Zweifeln können Sie sich gern an uns wenden.

#### Steuertipp

### **Vorsicht bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten!**

Werden Gelder vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen Ehepartners verschoben, kann durch diesen Transfer eine **freigebige Zuwendung** ausgelöst werden. Dadurch können sich erhebliche schenkungsteuerliche Folgen ergeben.

Will der Fiskus den gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern, wendet der beschenkte Ehepartner häufig ein, dass ihm vor der Übertragung bereits die Hälfte des Vermögens zugestanden hatte, so dass nur die andere Hälfte schenkungsweise übergegangen ist und besteuert werden darf. Mit diesem Einwand ist allerdings eine beschenkte Ehefrau vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Nach dessen Urteil trägt der beschenkte Ehegatte die **Feststellungslast** für eine solche abweichende Vermögenszurechnung. Er muss also belegen können, dass das Vermögen auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Bei einem Einzelkonto ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht - eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert hieran nichts.

**Hinweis:** Bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Ehegatten ist Vorsicht geboten, weil sie schnell Schenkungsteuer auslösen. Sie sollten dokumentieren können, wem Guthaben auf Bankkonten in welcher Höhe zustehen; eine für Verfügungen des anderen erteilte Vollmacht reicht dafür nicht aus. Dass der Kontostand vor der Umbuchung bereits (teilweise) dem beschenkten Ehepartner zustand, lässt sich etwa durch den Umstand stützen, dass beide Ehepartner früher Einzahlungen auf das Einzelkonto geleistet haben.

Mit freundlichen Grüßen